



Satzung der Stadt Aach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aach
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 17. Februar 2014 (zuletzt geändert am 18. Juli 2016) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aach erhalten als Entschädigung für den ihnen im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €/Jahr. Diese Entschädigung wird nur gewährt bei einem Probenbesuch von mindestens 75 v. H. der planmäßigen Proben für Aktive; bei einem Probenbesuch von mindestens 50 v. H. beträgt die Aufwandsentschädigung 25,00 €/Jahr.

§ 2 Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Anstelle des Verdienstaufschlags in tatsächlicher Höhe kann der Verdienstaufschlag – bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen – als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz beantragt werden; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart	400,00 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	400,00 Euro/Jahr

Leiter der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr (maximal 3 Gruppenleiter)	100,00 Euro/Jahr

- (2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag und Bestätigung durch den Kommandanten der Gesamtwehr ausbezahlt.

§ 4 Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste

- (1) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (2) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stunden-sätze entschädigt.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausfall gemäß § 1 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 Bestätigung

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Aach, den 17. Februar 2014

Severin Graf, Bürgermeister